

24.7.2024

DER UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFF KINDESWOHL ERFORDERT EINDEUTIGE ABGRENZUNG ZUR GRAUZONE MACHTMISSBRAUCH

Das Kindeswohl oder auch "Wohl des Kindes" ist ein "unbestimmter Rechtsbegriff, der in der professionellen Erziehung von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt. Professionelle Erziehung beinhaltet, dass Erziehungsverantwortliche (im rechtlichen Sinn "Erziehungsberechtigte") im Auftrag sorgeberechtigter Eltern und Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) in ihrer "Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" fördern (z.B. § 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII).

Für Schulen/ Internate, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Kinder-/
Jugendpsychiatrie stellen wir uns offenen Fragen: Was bedeutet "Kindeswohl" in der
Erziehung? Wo liegt die rechtliche Erziehungsgrenze, wo die fachliche im Sinne "fachlicher
Legitimität"? Wann beginnt Machtmissbrauch? Wobei unter "Machtmissbrauch" jede
Kindeswohlverletzung durch Erziehungsverantwortliche verstanden wird, das heißt die
Verletzung eines Kindesrechts wegen fachlicher Illegitimität oder aus rechtlichem Grund
(Zustimmung Sorgeberechtigter).

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch durch Gesetze und Rechtsprechung grundlegend vorgegeben ist, wenn auch mit dem "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" und dem Verbot "entwürdigender Maßnahmen" im "Gewaltverbot" des § 1631 II BGB recht unklar, ist eine fachliche Grenze im Sinne "fachlicher Legitimität" bisher nicht formuliert. Die Unklarheit der rechtlichen Erziehungsgrenze (rechtliche Kindeswohlgrenze), wird also durch Fehlen der fachlichen Erziehungsgrenze (fachliche Kindeswohlgrenze) verstärkt.

Eine ausreichende Handlungssicherheit ist im Interesse des Kindesschutzes folglich wichtig. Die Praxis braucht in der Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch Orientierung, der Rechtsbegriff "Kindeswohl" ist fachlich zu konkretisieren.

Sorgeberechtigte delegieren auf die professionell Erziehungsverantwortlichen:

- In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Rechtmäßigkeit und fachlichen Legitimität auf professionell Erziehungsverantwortliche, zum Beispiel auf Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen.
- Erziehungsverantwortlichen steht mit dem Begriff "Kindeswohl" keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung. Hinzukommt das seit dem Jahr 2001 bestehende unklare "Gewaltverbot der Erziehung". Diese Unklarheit wirkt sich auf beratende/ kontrollierende Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) aus, deren Aufgabenwahrnehmung die Rechtslehre im Kontext des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" sieht. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl-Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr ist für jede Erziehungssituation eine spezifische Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

Es gibt vier Stufen der Kindeswohl- Bedeutung:

- Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen. Projekterfahrungen lassen insoweit Zweifel aufkommen.
- **Beeinträchtigung des Kindeswohls**, im Wesentlichen im Kontext fachlich legitimer Grenzsetzung
- **Verletzung des Kindeswohls** im Einzelfall durch fachlich illegitimes Handeln oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung
- **Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls, verbunden mit voraussichtlich andauernder Wirkung oder bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr

Hier vorab unsere Kindeswohl- Konkretisierung als fachlich- rechtliche Beschreibung.